

**Entsprechenserklärung
der Interhyp AG
mit Sitz in München
HRB 125915**

zum

**Deutschen Corporate Governance Codex
im Jahr 2010**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Interhyp AG identifizieren sich mit den Zielen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“), eine verantwortungsvolle, transparente und auf nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes gerichtete Unternehmensführung und -kontrolle zu fördern.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Interhyp AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 6. Juni 2008 für den Zeitraum 9. März 2009 bis 5. August 2009 und in der Fassung vom 18. Juni 2009 für den Zeitraum ab dem 6. August 2009 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und entsprochen wird:

- Abweichend von Ziffer 3.8. des Kodex ist für den Aufsichtsrat auch zukünftig kein Selbstbehalt in der D&O-Versicherung vorgesehen.
- Abweichend von Ziffer 4.2.1. des Kodex hat der Vorstand der Interhyp AG keinen Vorstandsvorsitzenden oder Sprecher.
- Abweichend von Ziffer 4.2.3. wird den Empfehlungen hinsichtlich der Vergütungsstruktur des Vorstands in Teilen nicht entsprochen.
- Abweichend von Ziffer 5.3.1. des Kodex ist die Bildung von qualifizierten Ausschüssen nicht vorgesehen.
- Abweichend von Ziffer 5.3.2. des Kodex richtet der Aufsichtsrat keinen Prüfungsausschuss (Audit Committee) ein.
- Abweichend von Ziffer 5.3.3. richtet der Aufsichtsrat keinen Nominierungsausschuss ein.
- Abweichend von Ziffer 5.4.6. des Kodex erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats der Interhyp AG keine erfolgsorientierte Vergütung.

München, den 24.03.2010
Interhyp AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Erläuterung zur Entsprechungserklärung

1. Für den Vorstand wird der Selbstbehalt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 93 (2) AktG ab dem 1. Juli 2010 verpflichtend. Für das Geschäftsjahr 2009 wurde abweichend von Ziffer 3.8. des Kodex eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt von Vorstand und Aufsichtsrat abgeschlossen. Mit Verlängerung der D&O-Versicherung am 1. Januar 2010 wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ein Selbstbehalt für den Vorstand vereinbart. Für den Aufsichtsrat ist in der D&O-Versicherung auch zukünftig kein Selbstbehalt vorgesehen. Ein Selbstbehalt ist international nicht üblich, weshalb vor dem Hintergrund der Zusammensetzung des Aufsichtsrats auf einen solchen verzichtet wird.
2. Abweichend von Ziffer 4.2.1. hat der Vorstand der Interhyp AG keinen Vorstandsvorsitzenden oder Sprecher. Damit wird eine Führungsstruktur mit gleichberechtigten Vorständen geschaffen. Dies entspricht dem Kollegialitätsprinzip des deutschen Aktienrechts mit Gesamtverantwortung des Vorstands. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan.
3. Im Rahmen ihrer Vergütungsstruktur wird den Empfehlungen gemäß Ziffer 4.2.3. (u.a. Bezugnahme auf Vergleichsparameter, nachträgliche Änderung der Erfolgsziele und Parameter, Begrenzungsmöglichkeit bei außerordentlichen Entwicklungen, Abfindungscap, Berechnung des Abfindungscap) nur teilweise entsprochen. Der Erfolg der Interhyp AG ist in hohem Maße von herausragenden Führungspersönlichkeiten mit fundierter branchenspezifischer Erfahrung abhängig. Eine generelle Festlegung der Vergütungsparameter, insbesondere durch Bezugnahme auf Vergleichsparameter, Begrenzungsmöglichkeiten bei außerordentlichen Entwicklungen oder Abfindungscaps, ohne Rücksicht auf Besonderheiten im Einzelfall, beschränkt die Fähigkeit und Chancen der Interhyp AG, auch in Zukunft die besten Kandidaten für die Leitung des Unternehmens zu gewinnen. Die gewählte Vergütungsstruktur dient auch dazu, das Know-How der Gründer für das Unternehmen zu erhalten.
4. Abweichend von Ziffer 5.3.1. des Kodex ist die Bildung von qualifizierten Ausschüssen nicht vorgesehen. Abweichend von Ziffer 5.3.2. richtet der Aufsichtsrat keinen Prüfungsausschuss (Audit Committee) ein. Abweichend von Ziffer 5.3.3. richtet der Aufsichtsrat keinen Nominierungsausschuss ein. Da der Aufsichtsrat der Interhyp AG aus drei Aufsichtsräten besteht, ist die Bildung von gesonderten Ausschüssen nicht sinnvoll.
5. Abweichend von Ziffer 5.4.6. erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats der Interhyp AG keine erfolgsorientierte Vergütung. Die Vergütung sieht einen fixen und einen variablen, an die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen gekoppelten Anteil vor. Eine erfolgsorientierte Vergütung ist nicht vorgesehen, da der Aufsichtsrat seiner Überwachungspflicht auch ohne finanzielle Anreize nachkommen sollte und eine erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrats auch falsche Anreizwirkungen setzen könnte.

Stellungnahme zu den Anregungen der Regierungskommission

1. Abweichend von Ziffer 2.3.4. des Kodex wird die Hauptversammlung der Interhyp AG nicht über moderne Kommunikationsmedien wie das Internet zu verfolgen sein. Den Aktionären der Interhyp AG werden umfangreiche Informationen über die Hauptversammlung im Internet zur Verfügung gestellt, jedoch wird aus Kosten-Nutzen-Erwägungen und wegen

nach wie vor bestehender rechtlicher Unsicherheiten (Schutz der Privatsphäre der Aktionäre) eine simultane Online-Übertragung nicht erfolgen.

2. Abweichend von Ziffer 5.1.2. überträgt der Aufsichtsrat die Bestellung von Vorstandsmitgliedern und die Festlegung derer Anstellungsverträge nicht einem Ausschuss. Abweichend von Ziffer 5.3.4. verweist der Aufsichtsrat Sachthemen nicht an Ausschüsse. Bei satzungsgemäß drei Aufsichtsräten erscheint eine Bildung von Ausschüssen nicht sinnvoll.